FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 9/99

Inhalt Seite

Änderung der Prüfungsordnung 121
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der FHTW

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 5019-2444
Telefax: 5019-2250

03.03.1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Änderung der Prüfungsordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich 4, Wirtschaftswissenschaften II

Aufgrund von §71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), in Verbindung mit §24 BerlHG ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 24. Juni 1998 die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 05. Juni 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 6/97 vom 12. 01. 1997) wie folgt: *)

I. Geltungsbereich

Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 1998/99.

II. Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

Der §8 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) Gemäß §19 Abs. 1 Satz 3 RPO wird festgelegt, daß ein Student nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er die in §19 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachendnoten für die Studienfächer, denen die Diplom-Arbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, 12 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

(2) Unbeschadet Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Prüfungsausschusses des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zur Abschlußprüfung auch zugelassen werden, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen und durch Weiterbildungsmaßnahmen an der FHTW Berlin Leistungsnachweise erworben hat, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 zu den in der Anlage 4 aufgeführten Studienfächern entsprechen. Anstelle der an der FHTW erworbenen Leistungsnachweise können gleichwertige Leistungsnachweise anderer Hochschulen aner-

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. 12. 1998

kannt werden. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß des Studiengangs Wirtschaftsinformatik.

III. Gesamtprädikat für das Diplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis Diplomurkunde

Im §9, Absatz 1, wird der Satz

„Ein Muster des Diplom-Zeugnisses ist als Anlage 2a Bestandteil dieser Ordnung."

angefügt.
Der Absatz 3 wird geändert in:

(3) Ist ein Studierender gemäß §8, Abs. 2 zur Abschlußprüfung zugelassen, erfolgt die Berechnung der Größe X_1 gemäß §22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplom-Prüfung durch die Bildung eines gewichteten Mittels

$$X_1 = {}^1/_{44} (2 F_1 + 5 F_2 + 1 F_3 + 2 F_4 + 3 F_5 + 4 F_6 + 2 F_7 + 2 F_8 + 2 F_9 + 1 F_{10} + 6 F_{11} + 4 F_{12} + 4 F_{13} + 6 F_{14})$$

Dabei bezeichnen F_1 bis F_{14} die Fachendnoten der Studienfächer

F_1 Betriebliche Anwendungen der DV
F_2 Programmierung ökonomischer Anwendungen I, II
F_3 Rechnersysteme
F_4 Betriebssysteme
F_5 Rechnernetze
F_6 Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen I, II
F_7 Software Engineering
F_8 Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme
F_9 Informationswirtschaft
F_{10} Datenverarbeitungsrecht
F_{11} Anwendungsorientierter Schwerpunkt
(Es wird das stundenanteilig gewichtete Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend §13 RPO zur Fachendnote gerundet).
F_{12} Methodisch/technologisch orientierter Schwerpunkt
(Es wird das stundenanteilig gewichtete Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend §13 RPO zur Fachendnote gerundet).
F_{13} Prozeßorientierter Schwerpunkt
(Es wird das stundenanteilig gewichtete Mittel der Noten aller zum gewählten Schwerpunkt gehörigen Lehrveranstaltungen gebildet und entsprechend §13 RPO zur Fachendnote gerundet).
F_{14} Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik (Mittelwert)
(Es wird das stundenanteilig gewichtete Mittel der Noten aller gewählten Lehrveranstaltungen gebildet).

Ein Muster des Diplom-Zeugnisses ist als Anlage 2a Bestandteil dieser Ordnung.

IV. Anlage 2a zur Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der FHTW Berlin

Folgende Anlage 2a wird eingefügt:

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Zeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Wirtschaftsinformatik

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Betriebliche Anwendungen der DV	_____
Programmierung für ökonomische Anwendungen	_____
Rechnersysteme	_____
Betriebssysteme	_____
Rechnernetze	_____
Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen	_____
Software Engineering	_____
Entwicklungsmethodik betrieblicher Anwendungssysteme	_____
Informationswirtschaft	_____
Datenverarbeitungsrecht	_____
Anwendungsorientierter Schwerpunkt: _____	_____
Methodisch/technologischer Schwerpunkt: _____	_____
Prozeßorientierter Schwerpunkt: _____	_____
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik:	
Aktuelle Entwicklungstendenzen der WI:	_____
_____	_____
Ausgewählte Verfahren der Informatik:	_____
_____	_____
Spezialisierung Wirtschaftsinformatik:	_____
_____	_____

Thema der Diplom-Arbeit: _____

_____

Beurteilung der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung: _____

Gesamtprädikat der Diplom-Prüfung: _____

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Siegel) DER/DIE VORSITZENDE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten einschließlich der Diplom-Arbeit und der mündlichen Diplom-Prüfung): sehr ~~gut, gut, befriedigend, ausreichend~~
Mögliche Gesamtprädikate: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden"

V. Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der FHTW Berlin

Folgende Anlage 4 wird ergänzt:

Studienfach
Betriebliche Anwendungen der DV
Programmierung für ökonomische Anwendungen I, II
Rechnersysteme
Betriebssysteme
Rechnernetze
Betriebliche Datenmodellierung und Datenbankanwendungen I, II
Software Engineering
Entwicklungsmethodik betriebliche Anwendungssysteme
Informationswirtschaft
Datenverarbeitungsrecht
Anwendungsorientierter Schwerpunkt: - Finanzdienstleistungen oder - Handel oder - Produktion
Methodisch/technologisch orientierter Schwerpunkt: - Datenbankunterstützte Applikationsentwicklung oder - Rechnernetzmanagement/Bürokommunikation oder - Objektorientierte Methoden oder - Wissensbasierte Systeme
Prozeßorientierter Schwerpunkt: - Informationsmanagement oder - Organisations- und Geschäftsprozeßmodellierung
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik: Aktuelle Entwicklungstendenzen der WI

Ausgewählte Verfahren der Informatik

Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

VI. Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.